

nada

Standard für Datenschutz

der

Nationalen Anti Doping Agentur Deutschland

Version 1.2

1. März 2019

INHALTSVERZEICHNIS

ARTIKEL 1	EINLEITUNG	1
ARTIKEL 2	VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN NACH MASSGABE DES <i>STANDARD</i> FÜR DATENSCHUTZ, DER DS-GVO, DES BDSG UND ANDERER DATENSCHUTZRECHTLICHER VORSCHRIFTEN	2
ARTIKEL 3	VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN GEMÄSS DEM GRUNDSATZ DER VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT	4
ARTIKEL 4	VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN AUFGRUND EINER RECHTSVORSCHRIFT ODER MIT EINWILLIGUNG	6
ARTIKEL 5	BENACHRICHTIGUNG DER <i>TEILNEHMER</i> UND ANDERER <i>PERSONEN</i>	9
ARTIKEL 6	ÜBERMITTLUNG PERSONENBEZOGENER DATEN AN ANDERE <i>ANTI- DOPING-ORGANISATIONEN</i> UND AN DRITTE.....	11
ARTIKEL 7	SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN	13
ARTIKEL 8	SPEICHERUNG UND LÖSCHUNG PERSONENBEZOGENER DATEN.....	16
ARTIKEL 9	RECHTE DER <i>TEILNEHMER</i> UND ANDERER <i>PERSONEN</i>	17
ANHANG 1	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN (NADC)	19
ANHANG 2	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN (SFDS)	31

ARTIKEL 1 EINLEITUNG

Der *Standard* für Datenschutz ist die nationale Umsetzung des International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information (ISPPPI) der WADA durch die NADA.

Die NADA und die *Anti-Doping-Organisationen* sind gemeinsam dafür verantwortlich, den Schutz Personenbezogener Daten, die im Zusammenhang mit Anti-Doping-Maßnahmen verarbeitet werden, gemäß den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung VO (EU) 2016/679 (DS-GVO) und – soweit anwendbar – des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und andere datenschutzrechtliche Vorschriften zu gewährleisten. Hauptziel des *Standard* für Datenschutz ist es sicherzustellen, dass an der Dopingbekämpfung beteiligte Organisationen und *Personen* angemessene, ausreichende und wirksame Maßnahmen zum Schutz Personenbezogener Daten anwenden, die sie verarbeiten, ungeachtet dessen, ob dies auch durch geltendes Recht vorgeschrieben ist.

Athleten und *Athletenbetreuer (Teilnehmer)* sind verpflichtet, den *Anti-Doping-Organisationen* aufgrund des NADC in erheblichem Umfang Personenbezogene Daten zur Verfügung zu stellen. Deshalb ist es von entscheidender Bedeutung, dass die *Anti-Doping-Organisationen* die von ihnen verarbeiteten Personenbezogenen Daten angemessen schützen, dabei die Anforderungen an geltendes Datenschutzrecht erfüllen und so das Vertrauen und die Verantwortung der am organisierten Sport beteiligten *Personen* dauerhaft erhalten.

Der NADC würdigt und unterstreicht die Bedeutung der Datenschutzrechte der *Personen*, die am Anti-Doping-Programm der NADA teilnehmen. Um dieses Engagement zu unterstützen, enthält dieser *Standard* für Datenschutz verpflichtende Vorschriften und Regeln zum Schutz Personenbezogener Daten durch die *Anti-Doping-Organisationen*.

Die *Anti-Doping-Organisationen* in Deutschland können jedoch durch unmittelbar anwendbares europäisches Recht (DS-GVO) und – sofern dies durch eine Öffnungsklausel der vorrangig anwendbaren DS-GVO gedeckt ist – geltendes nationales (Datenschutz-)Recht (z. B. BDSG, AntiDopG) dazu verpflichtet sein, Vorschriften und Regeln anzuwenden, die über diesen *Standard* hinausgehen. In den Kommentaren und Anmerkungen zu diesem *Standard* für Datenschutz finden sich weitere erläuternde Informationen.

Als Rechtsvorschrift in diesem Sinne gelten insbesondere die §§ 9,10 Anti-Doping-Gesetz, das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG); Der *Code* und der NADC sind keine datenschutzrechtlichen Rechtsvorschriften und daher diesbezüglich nachrangig anwendbar

Im vorliegenden *Standard* für Datenschutz sind im NADC definierte Begriffe kursiv dargestellt. Sie werden im Anhang 1 unter „Begriffsbestimmungen des NADC“ definiert. Begriffe, die in diesem *Standard* für Datenschutz zusätzlich festgelegt werden, sind unterstrichen und werden im Anhang 1 unter „Begriffsbestimmungen des Standard für Datenschutz“ definiert. Mit einem hochgestellten K versehene Artikel werden im Anhang „Kommentare“ kommentiert. Die im Text verwendeten männlichen *Personen*- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf Männer und Frauen gleichermaßen.

ARTIKEL 2 VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN NACH MASSGABE DES *STANDARD FÜR DATENSCHUTZ*, DER DS-GVO, DES BDSG UND ANDERER DATENSCHUTZRECHTLICHER VORSCHRIFTEN

2.1 Der *Standard* für Datenschutz legt Mindestanforderungen für die Verarbeitung Personenbezogener Daten durch *Anti-Doping-Organisationen* und ihre Auftragsverarbeiter im Rahmen ihrer Anti-Doping-Maßnahmen fest. Alle *Anti-Doping-Organisationen*, die unter den Anwendungsbereich des *NADC* fallen, müssen diesen *Standard* für Datenschutz einhalten, selbst, wenn die darin enthaltenen Anforderungen über die Datenschutzvorschriften der *Anti-Doping-Organisation* hinausgehen. Die Einhaltung eines einheitlichen Datenschutzstandards erfordert, die Privatsphäre von *Teilnehmern* und anderen *Personen*, die an der Dopingbekämpfung im Sport beteiligt sind oder damit in Verbindung stehen, zu schützen.

[Kommentar zu Artikel 2.1: *Anti-Doping-Organisationen* sowie Auftragsverarbeiter, die für oder im Namen von *Anti-Doping-Organisationen* Personenbezogene Daten verarbeiten, müssen mindestens die in diesem *Standard* für Datenschutz festgelegten Anforderungen erfüllen, sofern dies keine anderen geltenden Gesetze verletzt. Sollte eine *Anti-Doping-Organisation* durch die Einhaltung dieses *Standards* für Datenschutz andere geltende Gesetze verletzen, so haben diese Gesetze Vorrang. Dies führt jedoch nicht zu einer Nichteinhaltung der Umsetzungsverpflichtung aus dem *Code*.]

[Kommentar zu Artikel 2.1 (*NADA*): „Geltende Gesetze“ sind in erster Linie die Datenschutzbestimmungen. Für den Anwendungsbereich des *Standards* sind die DS-GVO und – soweit anwendbar – das BDSG heranzuziehen.]

2.2 Die *Anti-Doping-Organisationen* können Datenschutzgesetzen und -bestimmungen unterliegen, deren Anforderungen über diejenigen dieses *Standard* für Datenschutz hinausgehen. In Deutschland müssen die *Anti-Doping-Organisationen* sicherstellen, dass sie Personenbezogene Daten in Einklang mit der DS-GVO, dem BDSG und anderen datenschutzrechtlichen Vorschriften verarbeiten.

[Kommentar zu Artikel 2.2: In einigen Ländern können *Anti-Doping-Organisationen* den Gesetzen und Bestimmungen über die Verarbeitung Personenbezogener Informationen, zusätzlich zu den Bestimmungen zu *Teilnehmern*, auch von natürlichen *Personen* wie ihrer eigenen Mitarbeiter oder der Mitarbeiter anderer *Anti-Doping-Organisationen* unterliegen oder die *Anti-Doping-Organisationen* können zusätzliche Einschränkungen festlegen, die über diesen *Standard* für Datenschutz hinausgehen.

In sämtlichen Fällen müssen die *Anti-Doping-Organisationen* die Vorschriften der DS-GVO einhalten.]

2.3 Die *Anti-Doping-Organisationen* müssen darlegen können, dass die Verarbeitung Personenbezogener Daten entsprechend den Vorgaben des *International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information*, insbesondere durch die Einführung von internen Regelungen, die die Einhaltung des *International Standard* widerspiegeln, erfolgt.

[Kommentar zu Artikel 2.3: *Anti-Doping-Organisationen* können den *International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information* nur durch die Schaffung angemessener Regelungen und Richtlinien zum Datenschutz effektiv einhalten.]

2.4 Die *Anti-Doping-Organisationen* dokumentieren die Verarbeitung Personenbezogener Daten in ihrem Zuständigkeitsbereich. Die Dokumentation umfasst dabei mindestens

folgende Informationen: Die Zwecke der Verarbeitung, die Kategorien Personenbezogener Daten, Kategorien der Empfänger solcher Personenbezogenen Daten, Schutzmaßnahmen, die im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Personenbezogenen Daten gegenüber anderen *Anti-Doping-Organisationen* oder *Dritten* getroffen werden, die Dauer, für welche die Personenbezogenen Daten gespeichert werden oder die Grundlage, auf der diese Dauer bestimmt wird und die Beschreibung von technischen und organisatorischen (Sicherheits-)Maßnahmen (sog. TOM) in Bezug auf Personenbezogene Daten.

[Kommentar zu Artikel 2.4: Die *Anti-Doping-Organisationen* sollen die Dokumentation über ihre Verarbeitung führen, um ihre Aufsicht über diese Aktivitäten besser sicherstellen zu können und die Einhaltung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen, dieses Standards und des *International Standard* zu fördern. In Bezug auf die durch die *WADA* betriebene *ADAMS* Datenbank ist allein die *WADA* für die Pflege der Aufzeichnung über die Verarbeitung von Personenbezogenen Daten in der Datenbank zuständig und als Verantwortlicher anzusehen.

[Kommentar zu Artikel 2.4 (*NADA*): Die Voraussetzungen des Art. 30 DS-GVO gelten vorrangig.]

2.5 Die *Anti-Doping-Organisationen* bestimmen eine Person, die für die Einhaltung der anwendbaren, nationalen und europäischen Datenschutzbestimmungen sowie dieses Standards und des *International Standard* zuständig ist. Die *Anti-Doping-Organisationen* haben ausreichende Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der Name und die Kontaktdaten dieser bestimmten *Person* im Falle einer Anfrage durch einen *Teilnehmer* unmittelbar zur Verfügung gestellt werden können.

ARTIKEL 3 VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN GEMÄSS DEM GRUNDSATZ DER VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT

3.1 Die *Anti-Doping-Organisationen* verarbeiten Personenbezogene Daten nur, wenn dies für die Durchführung der Anti-Doping-Maßnahmen, die sich aus dem *NADC* oder einem *Standard* der *NADA* ergeben, erforderlich und angemessen oder durch geltende Gesetze, Bestimmungen oder ein anderweitig rechtlich verpflichtendes Verfahren vorgeschrieben ist, sofern die Verarbeitung nicht gegen Vorschriften der DS-GVO, des BDSG und anderer datenschutzrechtlicher Vorschriften verstößt.

3.2 Die *Anti-Doping-Organisationen* verarbeiten keine Personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit den Anti-Doping-Maßnahmen – wie in Artikel 3.1 aufgeführt – unerheblich oder nicht erforderlich sind.

[Kommentar zu Artikel 3.2: Die *Anti-Doping-Organisationen* prüfen die verschiedenen Umstände, unter denen sie Personenbezogene Daten verarbeiten, um sicherzustellen, dass die Verarbeitung der Personenbezogenen Daten in jedem Fall erforderlich ist, um einem der in Artikel 3.1 genannten Zwecke zu genügen. Können *Anti-Doping-Organisationen* nicht feststellen, dass die Verarbeitung erforderlich ist, sehen sie von der Verarbeitung der Personenbezogenen Daten ab.]

[Kommentar zu Artikel 3.2 (*NADA*): Die *Anti-Doping-Organisationen* orientieren sich dabei an den Grundsätzen für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 5 DS-GVO.]

3.3 Falls nicht anderweitig durch den *Code* oder den *NADC* unter Berücksichtigung der Vorschriften der DS-GVO geboten, gilt insbesondere Folgendes:

(a) *Anti-Doping-Organisationen*, die Personenbezogene Daten und besondere Kategorien Personenbezogener Daten von Teilnehmern und anderen Personen verarbeiten, um zu entscheiden, ob der Gebrauch einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode eines Athleten ausnahmsweise erlaubt und dessen medizinischer Zweck dokumentiert ist, verarbeiten nur die Personenbezogenen Daten, die dafür gemäß dem *Standard* für Medizinische Ausnahmegenehmigungen erforderlich sind.

(b) *Anti-Doping-Organisationen*, die Personenbezogene Daten von Teilnehmern und anderen Personen verarbeiten, um Dopingkontrollen durchzuführen, verarbeiten nur die für die Organisation und Durchführung der Dopingkontrollen gemäß dem *NADC* und dem *Standard* für Dopingkontrollen und Ermittlungen erforderlichen Personenbezogenen Daten (Vorbereitung und Planung der Dopingkontrolle, Probenahme, Umgang mit der Probe sowie den Transport der Probe zum Labor) einschließlich der Daten über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit.

(c) *Anti-Doping-Organisationen*, die Personenbezogene Daten von Teilnehmern und anderen Personen verarbeiten, um sich an Ermittlungen und dem Ergebnismanagement, einschließlich Disziplinarverfahren, Entscheidungen und Rechtsbehelfsverfahren zu beteiligen, verarbeiten nur die Personenbezogenen Daten (z. B. Aufenthalts- und Erreichbarkeitsinformationen, Medizinische Ausnahmegenehmigungen oder Analyseergebnisse), die für die Ermittlung und die Feststellung eines Verstoßes oder mehrerer Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen erforderlich sind.

(d) *Anti-Doping-Organisationen* können Personenbezogene Daten über Teilnehmer und andere Personen auch zu anderen Zwecken verarbeiten,

soweit diese Zwecke der Datenverarbeitung ausschließlich im Zusammenhang mit der Dopingbekämpfung stehen und sie von der *Anti-Doping-Organisation* zuvor schriftlich dokumentiert wurden.

[Kommentar zu Artikel 3.3 (d): Im Einzelfall kann es erforderlich und angemessen sein, dass eine *Anti-Doping-Organisation*, außer in den in Artikel 5.3 (a) – (c) aufgeführten Fällen, Personenbezogene Daten für andere Zwecke verarbeitet, um wirksam gegen Doping vorgehen zu können. Dabei kann es sich z. B. um die Entwicklung und Verbesserung der Dopingkontrollplanung sowie der Verfahren zur Durchführung der Dopingkontrollen handeln. Die Zwecke dienen jedoch ausschließlich der Dopingbekämpfung und die Verarbeitung darf nur erfolgen, wenn die *Anti-Doping-Organisation* die Notwendigkeit einer solchen Verarbeitung zuvor schriftlich dokumentiert hat.]

3.4 Von *Anti-Doping-Organisationen* verarbeitete Personenbezogene Daten müssen genau verarbeitet werden und richtig, vollständig und aktuell sein. *Anti-Doping-Organisationen* sind, soweit möglich und unter Berücksichtigung der Verpflichtungen der *Teilnehmer*, wie sie sich aus dem *Standard* für *Meldepflichten* ergeben, verpflichtet, nachweislich falsche oder ungenaue Personenbezogene Daten frühzeitig zu berichtigen oder zu löschen.

[Kommentar zu Artikel 3.4: Wenn *Teilnehmer* verpflichtet sind, Personenbezogene Daten über sich selbst direkt an *Anti-Doping-Organisationen* zu übermitteln und ihre Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität zu gewährleisten, sollten sie von dieser Verpflichtung in Kenntnis gesetzt werden und ggf. die notwendigen Hilfsmittel erhalten, um sie zu erfüllen. Dies könnte beispielsweise beinhalten, dass ihnen über das Internet Zugang zu ihren Personenbezogenen Daten mittels Online-Hilfestellungen und -Ressourcen gewährt wird.]

ARTIKEL 4 VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN AUFGRUND EINER RECHTSVORSCHRIFT ODER MIT EINWILLIGUNG

4.1 *Anti-Doping-Organisationen* verarbeiten Personenbezogene Daten nur,

- (a) aufgrund einer geltenden gesetzlichen Grundlage, einschließlich möglicher rechtlicher oder rechtsgeschäftlicher Verpflichtungen, der Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt, soweit erforderlich aus Gründen eines berechtigten Interesses der *Anti-Doping Organisationen* oder zum Schutz wesentlicher Interessen der *Teilnehmer* und anderer *Personen*, oder
- (b) mit einer Einwilligung gemäß Art. 7 DS-GVO *des Teilnehmers* oder anderer *Personen* unter Berücksichtigung der Ausnahmen gemäß Artikel 4.2 b und 4.4 dieses *Standard* für Datenschutz.

[Kommentar zu Artikel 4.1: Dieser *Standard* für Datenschutz sieht vor, dass Personenbezogene Daten verarbeitet werden, wenn dies, vorbehaltlich der entsprechenden Einschränkungen, die ein Umgehen des *NADC* durch die *Teilnehmer* verhindern sollen, gesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist oder vom *Teilnehmer* oder anderen *Personen* ausdrücklich erlaubt wird. Die Hauptverantwortung für die Erlangung der Einwilligung eines *Athleten* und seiner *Athletenbetreuer* liegt bei der *Anti-Doping-Organisation*, die den *Athleten* in einen *Testpool* aufnimmt.]

[Kommentar zu Artikel 4.1 (NADA): Andere Personen im Sinne von Art. 4.1 (b) sind Empfangsvertreter/innen gemäß Art. 3.1.1 (d) und 3.2.1 (d) *Standard* für Meldepflichten.]

4.2 Soweit *Anti-Doping-Organisationen* Personenbezogene Daten mit Einwilligung verarbeiten, stellt die zuständige *Anti-Doping-Organisation*, beim Einholen der Einwilligungserklärung, sicher, dass der *Teilnehmer* oder die *andere Person*, der die Personenbezogenen Daten zuzuordnen sind, wie in Artikel 5 näher beschrieben, angemessen unterrichtet wird.

- (a) Die *Anti-Doping-Organisationen* weisen die *Teilnehmer* auf die möglichen Folgen hin, ihre Einwilligung zur Verarbeitung Personenbezogener Daten für diesen Zweck zu verweigern oder sich aufgrund datenschutzrechtlicher Bedenken zu weigern, sich Dopingkontrollen zu unterziehen.

[Kommentar zu Artikel 4.2 (a): Es sei darauf hingewiesen, dass *Teilnehmer* umfassend darüber aufgeklärt werden, dass die Versagung ihrer Zustimmung ihre Beteiligung am organisierten Sport gefährden könnte.

Athleten die sich aufgrund datenschutzrechtlicher Bedenken weigern, sich nach entsprechender Aufforderung einer gemäß anwendbaren *Anti-Doping-Bestimmungen* zulässigen Probenahme zu unterziehen, begehen einen Verstoß gegen *Anti-Doping-Bestimmungen* des *NADC*, der u. a. zu einer Sperre oder zur Streichung ihrer Wettkampfergebnisse führen kann.

Ist ein *Teilnehmer* der Auffassung, dass eine *Anti-Doping-Organisation* nicht in Einklang mit diesem *Standard* für Datenschutz handelt, kann er den Datenschutzbeauftragten der *NADA* in Kenntnis setzen.

Ferner kann der *Teilnehmer* die *WADA* gemäß Artikel 9.5 darüber informieren, woraufhin diese ungeachtet anderer Rechte des *Teilnehmers* nach geltendem Recht die Gründe für die Beschwerde prüft.]

- (b) *Anti-Doping-Organisationen* unterrichten die *Teilnehmer* darüber, dass es ungeachtet einer Verweigerung der Einwilligung oder des Widerrufs weiterhin erforderlich sein kann, soweit nicht durch geltendes Recht verboten, ihre Personenbezogenen Daten zu verarbeiten, um:
- (i) Ermittlungen zu möglichen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch den *Teilnehmer* einleiten oder fortführen zu können;
 - (ii) Verfahren wegen möglicher Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch den *Teilnehmer* durchzuführen oder sich daran beteiligen zu können; oder
 - (iii) Rechtsansprüche gegen die *Anti-Doping-Organisation*, den *Teilnehmer* oder beide geltend zu machen und durchzusetzen oder sich dagegen verteidigen zu können.

[Kommentar zu Artikel 4.2 (b): Unter bestimmten, eng begrenzten Umständen müssen die *Anti-Doping-Organisationen* in der Lage sein, Personenbezogene Daten ohne Einwilligung des *Teilnehmers* zu verarbeiten.

Diese Ausnahmen sind notwendig, um zu vermeiden, dass *Teilnehmer* ihre Einwilligung verweigern oder zurückziehen, um Anti-Doping-Maßnahmen und -verfahren zu umgehen und die Aufdeckung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu verhindern.]

[Kommentar zu Artikel 4.2 (b) (*NADA*): Gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 DS-GVO ist das Datenverarbeitungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt zu beachten. Die Verarbeitung Personenbezogener Daten ist im Falle der fehlenden Einwilligung nur zulässig, soweit die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 DS-GVO vorliegt. Dies schließt auch, eine Erlaubnis auf Grundlage anderer mitgliedstaatlicher Rechtsvorschriften mit ein, sofern diese den Anforderungen der Öffnungsklauseln der DS-GVO genügen; wobei Letztere stets vorrangig gilt.

Zu beachten ist, dass die §§ 9,10 Anti-Doping-Gesetz und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) als Rechtsvorschrift in diesem Sinne gelten.

Der *Code* und der *NADC* sind keine datenschutzrechtlichen Rechtsvorschriften und stellen daher keine Erlaubnisnormen im vorgenannten Sinne dar.]

4.3 Soweit *Anti-Doping-Organisationen* besondere Kategorien Personenbezogener Daten mit entsprechender Einwilligung verarbeiten, ist eine ausdrückliche und schriftliche Einwilligungserklärung des *Teilnehmers* oder der anderen *Person*, der die Personenbezogenen Daten zuzuordnen sind, erforderlich. Die Verarbeitung besonderer Kategorien Personenbezogener Daten erfolgt in Einklang mit den speziellen Schutzmaßnahmen und Verfahren gemäß DS-GVO.

[Kommentar zu Artikel 4.3: Dieser Standard für Datenschutz gibt zusätzliche Beschränkungen vor, soweit *Anti-Doping-Organisationen* besondere Kategorien Personenbezogener Daten verarbeiten, um der besonderen Sensibilität bei der Verarbeitung solcher Daten Rechnung zu tragen.]

[Kommentar zu Artikel 4.3 (*NADA*): Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 9 Abs. 2 bis 4 DS-GVO.]

4.4 Ist ein *Teilnehmer* aufgrund seines Alters, seiner geistigen Verfassung oder aus anderen rechtlich anerkannten Gründen nicht in der Lage, eine Einwilligungserklärung abzugeben, kann für die Ziele dieses *Standard* für Datenschutz ein gesetzlicher Vertreter, Betreuer oder ein anderer zuständiger Vertreter die Einwilligung im Namen des *Teilnehmers* erteilen sowie die Rechte des *Teilnehmers* gemäß Artikel 9 ausüben. Die *Anti-Doping-Organisationen* gewährleisten, dass die Erteilung der Einwilligung unter solchen Umständen geltendem Recht entspricht.

[Kommentar zu Artikel 4.4 (*NADA*): Insbesondere bei Minderjährigen ist die Einwilligungserklärung durch beide Elternteile – soweit diese die gesetzlichen Vertreter sind – abzugeben. Eltern vertreten ihr Kind grundsätzlich gemeinsam, § 1629 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Art. 8 DS-GVO gilt entsprechend.]

ARTIKEL 5 BENACHRICHTIGUNG DER *TEILNEHMER* UND ANDERER *PERSONEN*

- 5.1 Die *Anti-Doping-Organisation* benachrichtigt die *Teilnehmer* oder die anderen *Personen*, denen die Personenbezogenen Daten zuzuordnen sind, über die Verarbeitung ihrer Personenbezogenen Daten. Diese Informationen umfassen:
- (a) die Identität der *Anti-Doping-Organisation*, welche die Personenbezogenen Daten erhebt sowie die Kontaktdaten der gemäß Art. 2.5 bestimmten *Person*;
 - (b) die Kategorien Personenbezogener Daten, die verarbeitet werden dürfen;
 - (c) die Zwecke, zu denen Personenbezogene Daten verarbeitet werden dürfen;
 - (d) andere mögliche Kategorien von Empfängern der Personenbezogenen Daten, darunter *Anti-Doping-Organisationen* in anderen Ländern, in denen der *Teilnehmer* zu *Wettkämpfen* antreten und trainieren bzw. in die er reisen darf;
 - (e) die Möglichkeiten und Gegebenheiten, nach denen Personenbezogene Daten, soweit nach der DS-GVO erlaubt, öffentlich gemacht werden dürfen (z. B. die Offenlegung von Analyseergebnissen und Sanktionsentscheidungen);
 - (f) die Rechte des *Teilnehmers* bezüglich der Personenbezogenen Daten gemäß DS-GVO und diesem *Standard* für Datenschutz und die (Hilfs-) Mittel zur Ausübung dieser Rechte;
 - (g) das Verfahren zum Vorbringen von Beschwerden gemäß Artikel 9.5 sowie die Möglichkeit, Beschwerden bei den zuständigen Datenschutzbehörden einzulegen;
 - (h) die Dauer, für die die Personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien zur Festlegung dieser Dauer; und
 - (i) alle weiteren Angaben, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass der Umgang mit Personenbezogenen Daten verhältnismäßig ist.

[Kommentar zu Artikel 5.1 (*NADA*): Die Art. 13, 14 DS-GVO und soweit anwendbar §§ 32 ff. BDSG gelten vorrangig.]

- 5.2 Die *Anti-Doping-Organisationen* geben die obenstehenden Informationen vor oder während der Erhebung der Personenbezogenen Daten der *Teilnehmer* oder anderer *Personen* an diese weiter und gehen auf Fragen oder Anliegen der *Teilnehmer* oder anderer *Personen* in Bezug auf die Verarbeitung ihrer Personenbezogenen Daten durch die *Anti-Doping-Organisation* ein. Erhält eine *Anti-Doping-Organisation* Personenbezogene Daten nicht direkt vom *Teilnehmer* oder der anderen Person, gibt sie diese Daten unverzüglich weiter, sofern sie der *Teilnehmer* oder die andere Person nicht bereits von anderer Seite erhalten hat. Die Benachrichtigung des *Teilnehmers* oder der anderen Person kann ausnahmsweise verzögert oder ausgesetzt werden, soweit Grund zu der Annahme besteht, dass eine solche Benachrichtigung *Anti-Doping* Ermittlungen gefährdet oder auf andere Weise die Integrität des *Anti-Doping*-Prozesses untergräbt. In solchen Fällen muss die Begründung für die Verzögerung angemessen dokumentiert werden, und die Informationen müssen dem *Teilnehmer* oder der anderen Person unverzüglich nach Wegfall des Verzögerungs- oder Aussetzungsgrundes übermittelt werden.

[Kommentar zu Artikel 5.2: Die *Anti-Doping-Organisationen* sollen anerkennen, dass es die Regeln der Fairness gebieten, dass ein *Teilnehmer*, dessen Personenbezogene Daten im Zusammenhang mit den Anti-Doping-Maßnahmen verarbeitet werden, angemessenen Zugang

zu Daten erhalten oder haben sollte, die den Zweck und die Verfahren der Erhebung und Verarbeitung seiner Personenbezogenen Daten in einfachen Worten erklären.

Dieser *Standard* für Datenschutz soll sicherstellen, dass die *Teilnehmer* ein allgemeines Verständnis der Rollen und Zuständigkeiten der verschiedenen an den Anti-Doping-Maßnahmen beteiligten Organisationen erlangen, soweit diese in Zusammenhang mit der Verarbeitung Personenbezogener Daten stehen. In keinem Fall sollten *Anti-Doping-Organisationen* versuchen, *Teilnehmer* zu täuschen oder falsch zu informieren, um deren Personenbezogene Daten zu erfassen oder zu verwenden. Zusätzlich zur Bereitstellung dieser Informationen für den *Teilnehmer* oder andere *Personen*, kann die *Anti-Doping-Organisation* diese Informationen auch auf Ihrer Homepage öffentlich zugänglich machen, soweit Vorschriften der DS-GVO, des BDSG oder anderer datenschutzrechtlicher Vorschriften dem nicht entgegenstehen.]

[Kommentar zu Artikel 5.2 (*NADA*): Die *NADA* weist darauf hin, dass durch die Formulierung „angemessener Zugang zu Informationen“ das Recht der betroffenen Person auf Information nicht beschränkt wird. Die Anforderungen an die Transparenz der Datenverarbeitung werden gewährleistet.

Jede *Anti-Doping-Organisation* sollte sicherstellen, dass die Verarbeitung Personenbezogener Daten für die *Teilnehmer* transparent ist, ungeachtet der Tatsache, dass bestimmte Daten zu Anti-Doping-Maßnahmen, insbesondere Daten über angesetzte Dopingkontrollen und Verfahren wegen Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen, u. U. vorübergehend vor den *Teilnehmern* zurückgehalten werden müssen, um die Integrität des Anti-Doping-Verfahrens zu bewahren. Entsprechend kann die Benachrichtigung von *Teilnehmern* ebenfalls zurückgehalten werden, wenn die Gefahr besteht, dass die Informationen eine laufende oder bevorstehende Untersuchung einer *Anti-Doping-Organisation* oder von Strafverfolgungsbehörden gefährden, die dem Zweck dient, Dopingverstöße aufzuklären. Die umgehende Weitergabe angemessener Daten an die *Teilnehmer* gemäß diesem Artikel 5 ist angesichts der möglichen schweren Folgen bei einem Verstoß der *Teilnehmer* gegen die *Anti-Doping-Bestimmungen* entscheidend.]

5.3 Die *Anti-Doping-Organisationen* geben die oben genannten Informationen schriftlich, mündlich oder auf andere Weise in einer für die *Teilnehmer* oder die andere Person, der die Personenbezogenen Daten zuzuordnen sind, leicht verständlichen Form durch einfache Sprache weiter. Dabei beachten die *Anti-Doping-Organisationen* die Voraussetzungen der Art. 12 ff. DS-GVO.

[Kommentar zu Artikel 5.3: *Anti-Doping-Organisationen* müssen die effektivste Art der Übermittlung von Daten im Einzelfall prüfen, wobei die schriftliche Unterrichtung der *Teilnehmer* nach Möglichkeit bevorzugt werden sollte. So können Benachrichtigungen auch über allgemein verfügbare Quellen wie Broschüren oder Websites erfolgen.

Im Einzelfall soll weiter geprüft werden, ob entweder ausschließlich über diese Quellen oder vorzugsweise in Verbindung mit kurzen schriftlichen Mitteilungen in Formularen und anderen Dokumenten, die den *Teilnehmern* direkt übermittelt werden, eine Unterrichtung erfolgt.]

ARTIKEL 6 ÜBERMITTLUNG PERSONENBEZOGENER DATEN AN ANDERE ANTI-DOPING-ORGANISATIONEN UND AN DRITTE

6.1 *Anti-Doping-Organisationen* übermitteln Personenbezogene Daten nicht an andere *Anti-Doping-Organisationen*, es sei denn, eine solche Übermittlung ist erforderlich, damit die *Anti-Doping-Organisationen*, die die erforderlichen Personenbezogenen Daten erhalten, ihren Verpflichtungen gemäß dem *Code* oder dem *NADC* und in Einklang mit geltenden Datenschutzgesetzen nachkommen können.

[Kommentar zu Artikel 6.1: In vielen im *NADC* genannten Fällen müssen *Anti-Doping-Organisationen* bestimmte Personenbezogene Daten über *Teilnehmer* mit anderen *Anti-Doping-Organisationen* austauschen, um vom *NADC* vorgeschriebene *Dopingkontrollen* durchführen zu können. Dies ist beispielsweise bei *Wettkampf-* und *Trainingskontrollen* der Fall. Die *Anti-Doping-Organisationen* müssen dann zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass die Teilnahme an solchen Kontrollen für die *Teilnehmer* ausreichend transparent bleibt und in Einklang mit den Bestimmungen dieses *Standard* für Datenschutz und des geltenden Rechts erfolgt.]

6.2 Die *Anti-Doping-Organisationen* übermitteln keine Personenbezogenen Daten an andere *Anti-Doping-Organisationen*,

- (a) wenn die empfangenden *Anti-Doping-Organisationen* nicht das Recht, die Befugnis oder die Notwendigkeit nachweisen können, diese Personenbezogenen Daten zu erhalten;
- (b) wenn die empfangenden *Anti-Doping-Organisationen* diesen *Standard* für Datenschutz oder den ISPPPI nachweislich nicht einhalten (können);
- (c) wenn es der *Anti-Doping-Organisation* nach geltendem Recht oder aufgrund von Beschränkungen durch eine zuständige Aufsichtsbehörde verboten ist, die Personenbezogenen Daten weiterzugeben; oder
- (d) wenn die Weitergabe laufende Ermittlungen wegen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen ernsthaft beeinträchtigen würde.

Hat eine *Anti-Doping-Organisation* Bedenken, ob eine andere *Anti-Doping-Organisation* diesen *Standard* für Datenschutz oder den ISPPPI einhalten kann, unterrichtet sie unverzüglich die betreffende *Anti-Doping-Organisation* und/oder die *WADA*.

6.3 *Anti-Doping-Organisationen* dürfen Personenbezogene Daten außer an andere *Anti-Doping-Organisationen* nur dann an Dritte übermitteln, wenn eine solche Weitergabe

- (a) gesetzlich vorgeschrieben ist;
- (b) mit einer ausdrücklichen Einwilligungserklärung des betroffenen *Teilnehmers* oder der anderen Person erfolgt, oder
- (c) erforderlich ist, um staatliche Ermittlungsbehörden bei der Aufdeckung, Ermittlung oder Verfolgung einer Straftat oder eines Verstoßes gegen den *Code* oder den *NADC* zu unterstützen, sofern die Personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der möglichen Straftat oder dem Verstoß gegen den *Code* oder den *NADC* relevant sind und von den Behörden nicht auf anderem Wege erlangt werden können.

[Kommentar zu Artikel 6.3 (c): Ob und wie eine *Anti-Doping-Organisation* mit Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeiten und Personenbezogene Daten mit ihnen austauschen kann, hängt vom geltenden nationalen Recht ab. Die *Anti-Doping-Organisationen* sind verpflichtet, das nationale Recht vorrangig zu beachten.]

[Kommentar zu Artikel 6.3 (*NADA*): Unbeschadet der in Artikel 6.3 a.) – c.) aufgeführten Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Datenübermittlung gemäß diesem *Standard* sind die Allgemeinen Grundsätze zur Datenübermittlung gemäß Art. 44 ff. DS-GVO vorrangig zu beachten. Dies gilt vor allem bei der Übermittlung von Daten an Drittländer.

Die Datenempfänger sind auf diese Grundsätze hinzuweisen. Die Auslegung des Europäischen Datenschutzausschusses sowie die einschlägigen Ausführungsbestimmungen und Empfehlungen der Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder sind entsprechend zu berücksichtigen. Exemplarisch wird auf die Informationsangebote unter <https://www.datenschutzkonferenz-online.de> und auf <https://www.lidi.nrw.de> verwiesen.]

ARTIKEL 7 SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

7.1 Die *Anti-Doping-Organisationen* schützen von ihnen verarbeitete Personenbezogene Daten, indem sie alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne der DS-GVO treffen, um den Verlust, den Diebstahl, den unbefugten Zugriff, die Vernichtung, die Nutzung, die Änderung oder die Übermittlung (einschließlich der Übermittlung über elektronische Netzwerke) Personenbezogener Daten zu verhindern.

[Kommentar zu Artikel 7.1 Die *Anti-Doping-Organisationen* stellen sicher, dass ihre Mitarbeiter nur auf Personenbezogene Daten zugreifen, wenn dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben nötig oder mit den ihnen zugewiesenen Aufgaben und Zuständigkeiten vereinbar ist („need-to-know-Prinzip“).

Mitarbeiter, die auf Personenbezogene Daten zugreifen, sollten darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass Personenbezogene Daten vertraulich zu behandeln sind.]

7.2 Die *Anti-Doping-Organisationen* ergreifen Sicherheitsmaßnahmen, die die Vertraulichkeit der verarbeiteten Personenbezogenen Daten ausreichend berücksichtigen. Die *Anti-Doping-Organisationen* wenden auf von ihnen verarbeitete besondere Kategorien Personenbezogener Daten spezifische Sicherheitsvorkehrungen an, die dem höheren Grad der Schutzbedürftigkeit Rechnung tragen.

7.3 *Anti-Doping-Organisationen*, die Personenbezogene Daten im Zusammenhang mit ihren Anti-Doping-Maßnahmen an Auftragsverarbeiter weitergeben, stellen sicher, dass die Auftragsverarbeiter angemessenen Kontrollen, einschließlich vertraglich festgelegten technischer Kontrollen, unterzogen werden, um die Vertraulichkeit der Personenbezogenen Daten zu wahren und zu gewährleisten, dass die Personenbezogenen Daten nur für die *Anti-Doping-Organisation* bzw. in ihrem Namen verarbeitet werden. Soweit die Voraussetzungen einer Auftragsverarbeitung vorliegen, ist sicherzustellen, dass die Anforderungen des Art. 28 DS-GVO eingehalten werden.

[Kommentar zu Artikel 7.3: Die *Anti-Doping-Organisationen* sind stets verpflichtet, Personenbezogene Daten die unter ihrer Kontrolle oder in ihrem Besitz stehen, einschließlich Personenbezogener Informationen, die von ihren Auftragsverarbeitern, wie IT-Dienstleistern, Laboren und externen Dopingkontrolleuren verarbeitet werden, zu schützen.

Anti-Doping-Organisationen müssen vertraglich Kontrollen aufsetzen, die unter anderem Regelungen für Auftragsverarbeiter beinhalten, die sicherstellen, dass Personenbezogene Daten nur aufgrund dokumentierter Beauftragung durch die *Anti-Doping-Organisation* erhoben werden und die Mitarbeiter, die den Umgang mit Personenbezogenen Daten pflegen, auf Vertraulichkeit verpflichtet sowie geeignete technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen in Bezug auf Personenbezogene Daten ergriffen werden. Weiterhin müssen die Regelungen sicherstellen, dass ohne vorherige vertragliche Kontrolle und Genehmigung von der Beauftragung anderer Parteien zur Verarbeitung Personenbezogener Daten abgesehen wird und dass *Teilnehmern* oder anderen *Personen*, die Ihre Rechte entsprechend dieses *Standards* oder der gültigen Rechtsvorschriften geltend machen, die entsprechende Hilfestellung angeboten wird. Weiterhin müssen die Regelungen beinhalten, dass Personenbezogene Daten nach Abschluss des Auftrages oder auf Anfrage gelöscht oder zurückgegeben werden und dass alle Informationen der *Anti-Doping-Organisation* zugänglich gemacht werden und so die Einhaltung dieser vertraglichen Kontrollen demonstriert wird.

Im Falle, dass die *Anti-Doping-Organisation* dem Auftragsverarbeiter Zugang zu ihren Systemen gewährt, muss sie technische Kontrollen wie z.B. Zutritts-, Zugangs- und Zugriffskontrollen gewährleisten.]

[Kommentar zu Artikel 7.3 (NADA): Die Voraussetzungen der Art. 24 – 34 („Verantwortlicher“) DS-GVO sind einzuhalten und umzusetzen.]

7.4 *Anti-Doping-Organisationen* sind aufgefordert, nur Auftragsverarbeiter auszuwählen, die ausreichende Sicherheiten im Einklang mit geltendem Recht und diesem *Standard* für Datenschutz bieten und gewährleisten, dass in Bezug auf die technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen eine weisungsgebundene Verarbeitung erfolgt.

[Kommentar zu Artikel 7.4 (NADA): Die NADA trägt Sorge dafür, die von ihr beauftragten Auftragsverarbeiter (z.B. PWC) entsprechend den einschlägigen Bestimmungen der DS-GVO sorgfältig auszuwählen und die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit sicherzustellen.]

7.5 Im Falle einer Sicherheitsverletzung unterrichtet die zuständige *Anti-Doping-Organisation* die betroffenen *Teilnehmer* und die anderen *Personen* unverzüglich über die Verletzung, soweit diese Verletzung für die Rechte und Interessen der Betroffenen voraussichtlich ein hohes Risiko darstellt. Sobald der *Anti-Doping-Organisationen* Einzelheiten zu der Sicherheitsverletzung bekannt sind, muss sie die Informationen unverzüglich bekanntgeben und die Art der Verletzung, die möglichen negativen Folgen für die Betroffenen und die von ihr ergriffenen oder geplanten Maßnahmen zur Lösung des Problems beschreiben. Zudem stellt die *Anti-Doping-Organisation* sicher, dass die gemäß Artikel 2.5 ernannte Person ebenfalls über die Sicherheitsverletzung unterrichtet wird. Die *Anti-Doping-Organisation* muss Sicherheitsverletzungen protokollieren sowie die Gründe festhalten, die zu einer solchen Verletzung geführt haben, ebenso wie die Auswirkungen und die getroffenen Gegenmaßnahmen.

[Kommentar zu Artikel 7.5: Eine Sicherheitsverletzung hat keine erheblichen Auswirkungen auf eine Person, wenn die betreffenden Personenbezogenen Daten mit geeigneten technischen Mitteln (z.B. Verschlüsselung) geschützt sind und nichts darauf hindeutet, dass der Schutz beeinträchtigt wurde.

Die Benachrichtigung erfolgt grundsätzlich schriftlich, es sei denn, die besonderen Umstände der Sicherheitsverletzung (z.B. der Schaden, den die Betroffenen aufgrund der Sicherheitsverletzung erleiden können) lassen eine andere Art und Weise der Benachrichtigung ausreichen.

Im Übrigen können die *Anti-Doping-Organisationen* gemäß dem geltenden nationalen Recht verpflichtet sein, über diesen Standard hinausgehende Informationsmaßnahmen zu ergreifen.]

[Kommentar zu Artikel 7.5 (NADA): Die Benachrichtigung der betroffenen Person erfolgt gemäß Art. 34 DS-GVO und die Meldung von Verletzungen des Schutzes Personenbezogener Daten der Teilnehmer oder anderen Personen an die zuständige Aufsichtsbehörde gemäß Art. 33 DS-GVO.]

7.6 Spätestens alle drei Jahre muss die *Anti-Doping-Organisation* ihre Verarbeitung sensibler Personenbezogener Daten und Aufenthaltsinformationen in Bezug auf Verhältnismäßigkeit und Risiko der Verarbeitung auswerten und Maßnahmen wie z.B. Maßnahmen zum Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen im Sinne der DS-GVO ergreifen, die das Datenschutzrisiko für den entsprechenden *Teilnehmer* reduzieren.

7.7 Die *Anti-Doping-Organisationen* müssen sicherstellen, dass Mitarbeiter, die Zugang zu Personenbezogenen Daten der *Teilnehmer* haben, auf durchsetzbare Weise den gesetzlichen oder vertraglichen Verschwiegenheitspflichten unterliegen.

[Kommentar zu Artikel 7.7 (NADA): Die Anti-Doping-Organisationen haben aktuelle Verpflichtungserklärungen zur Vertraulichkeit gemäß DS-GVO, BDSG und anderer datenschutzrechtlicher Vorschriften von ihren Mitarbeitern einzuholen und zu dokumentieren.]

ARTIKEL 8 SPEICHERUNG UND LÖSCHUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

- 8.1 Grundsätzlich gilt, dass die Anforderungen an das Speichern von besonderen Kategorien Personenbezogener Daten höher sind als an das Speichern Personenbezogener Daten.
- 8.2 Die *Anti-Doping-Organisationen* stellen sicher, dass Personenbezogene Daten nur solange gespeichert werden, wie dies für die Erfüllung ihrer aus dem *NADC* hervorgehenden Verpflichtungen, nach Maßgabe der DS-GVO, des BDSG und anderer datenschutzrechtlicher Vorschriften erforderlich ist.
- Werden Personenbezogene Daten nicht länger für einen der oben genannten Zwecke benötigt, werden sie gelöscht, vernichtet oder – soweit dies zu statistischen Zwecken erforderlich ist – dauerhaft anonymisiert.
- 8.3 Um eine wirksame Umsetzung des Artikels 8.1 zu gewährleisten, legen die *Anti-Doping-Organisationen* unter Beachtung der oben beschriebenen Einschränkungen klare Speicherfristen fest. Die *Anti-Doping-Organisationen* entwickeln spezielle Pläne und Verfahren, um eine sichere Speicherung und Löschung Personenbezogener Daten zu gewährleisten.
- 8.4 Für die verschiedenen Kategorien Personenbezogener Daten kommen unterschiedliche Speicherfristen zur Anwendung, die berücksichtigen, warum die Personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit den Anti-Doping-Maßnahmen, einschließlich der Bewilligung von *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen*, der Verfolgung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen und der Sanktionierung dieser Verstöße, verarbeitet werden. Die *Anti-Doping-Organisationen* halten die in Anhang A (Speicherfristen) angegebenen Speicherfristen ein. Diese können bei Bedarf geändert werden.

ARTIKEL 9 RECHTE DER *TEILNEHMER* UND ANDERER *PERSONEN*

[Kommentar zu Artikel 9: Jede betroffene Person hat grundsätzlich das Recht von der für die Datenverarbeitung verantwortlichen *Anti-Doping-Organisation* Auskunft zu erhalten über die Zweckbestimmung der Verarbeitungen, die Kategorien der Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, und die Empfänger oder Kategorien der Empfänger, an die Daten übermittelt werden. Insofern gilt Art. 15 DS-GVO i. V. m. §§ 33, 34 BDSG.

Das Auskunftsrecht der Betroffenen gemäß Artikel 9.1 und Artikel 9.2 kann gemäß Art. 23 DS-GVO beschränkt werden.

Soweit die ordnungsgemäße und effektive *Dopingkontrollplanung* und Organisation gefährdet wird, ist eine Auskunftserteilung ausgeschlossen.]

- 9.1 Die *Teilnehmer* oder die andere Person, der die Personenbezogenen Daten zuzuordnen sind, haben das Recht so bald wie möglich von den *Anti-Doping-Organisationen*
- (a) Auskunft darüber zu erhalten, ob die *Anti-Doping-Organisationen* Personenbezogene Daten über sie verarbeiten;
 - (b) Auskunft über die Daten gemäß Artikel 5.1 zu erhalten und
 - (c) unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats eine schriftliche Mitteilung über die entsprechenden Personenbezogenen Daten in einer leicht und allgemein verständlichen Fassung zu erhalten, soweit dies die *Anti-Doping-Organisation* im konkreten Einzelfall nicht bei der Organisation und Durchführung *unangekündigter Dopingkontrollen* oder der Verfolgung und Feststellung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen behindert.

[Kommentar zu Artikel 9.1: Abgesehen von Ausnahmefällen (z.B. wenn die Menge der betreffenden Personenbezogenen Daten sehr groß ist und ein Zusammentragen dieser Informationen einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde) wird erwartet, dass eine *Anti-Doping-Organisation* unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats ab Eingang eines sorgfältig formulierten Ersuchens antwortet. Die *Anti-Doping-Organisation* ist berechtigt, weitere Informationen oder Klarstellungen vom *Teilnehmer* oder der anderen *Person* zu erfragen, einschließlich zusätzlicher Informationen, die die Identität des *Teilnehmers* oder der anderen *Person*, die die Anfrage stellt, bestätigen können.]

- 9.2 Die *Anti-Doping-Organisationen* müssen auf Ersuchen von *Teilnehmern* oder anderen *Personen*, denen die Personenbezogenen Daten zuzuordnen sind, Auskunft erteilen, es sei denn, dies belastet die *Anti-Doping-Organisation* unverhältnismäßig.

[Kommentar zu Artikel 9.2 (NADA): Die Art. 12 ff. DS-GVO gelten vorrangig.]

- 9.3 Sollte eine *Anti-Doping-Organisation* einem *Teilnehmer* oder einer anderen Person, der die Personenbezogenen Daten zuzuordnen sind, den Zugang zu seinen/ihren Personenbezogenen Daten verwehren, informiert sie den *Teilnehmer* oder die andere Person darüber und begründet die Ablehnung unverzüglich schriftlich. In diesem Fall ist der Betroffene darauf hinzuweisen, dass er sich an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden kann. Die *Anti-Doping-Organisationen* stellen sicher, dass die *Teilnehmer* oder die anderen *Personen* nur Personenbezogene Daten über sich selbst und nicht über andere *Teilnehmer* oder andere *Personen* erhalten.

- 9.4 Verarbeitet eine *Anti-Doping-Organisation* Personenbezogene Daten nachweislich unrichtig, unvollständig oder unverhältnismäßig, sind die entsprechenden Personenbezogenen Daten unverzüglich zu berichtigen, eingeschränkt zu verarbeiten oder zu löschen. Hat die *Anti-Doping-Organisation* die fraglichen Personenbezogenen Daten an eine andere *Anti-Doping-Organisation* übermittelt, die die Personenbezogenen Daten nach ihrem Wissen oder Glauben weiterhin verarbeitet, so informiert sie diese *Anti-Doping-Organisation* unverzüglich über die Änderungen, es sei denn, dies ist unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden. Ebenso informiert die *Anti-Doping-Organisation* den *Teilnehmer* oder die andere *Person* über die *Anti-Doping-Organisationen*, sofern sie diese Auskunft erbeten haben.
- 9.5 Unbeschadet anderer Rechte des *Teilnehmers* oder der anderen *Person* nach geltendem Recht, kann ein *Teilnehmer* oder eine andere *Person* eine Beschwerde über eine *Anti-Doping-Organisation* vorbringen, wenn er in gutem Glauben annimmt, dass eine *Anti-Doping-Organisation* den ISPPPI nicht einhält.

Jede *Anti-Doping-Organisation* verfügt über ein dokumentiertes, objektives und angemessenes Verfahren für derartige Beschwerden.

Kann die Beschwerde nicht zufrieden stellend geklärt werden, kann der *Teilnehmer* oder eine andere *Person* die WADA benachrichtigen und/oder Beschwerde beim CAS einreichen, der prüft, ob eine Verletzung vorliegt. Soweit der ISPPPI nicht eingehalten wird, wird die betroffene *Anti-Doping-Organisation* aufgefordert, den Verstoß zu beheben.

Dieser *Standard* soll einen *Teilnehmer* oder eine andere *Person* nicht davon abhalten, eine förmliche Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzbehörde einzureichen. Im Falle von Ermittlungen aufgrund einer Beschwerde, kooperiert die *Anti-Doping-Organisation* mit den entsprechenden Behörden.

ANHANG 1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN (NADC)

ADAMS	Das „Anti-Doping Administration and Management System“ ist ein webbasiertes Datenmanagementsystem für Dateneingabe, Datenspeicherung, Datenaustausch und Berichterstattung, das die WADA und sonstige Berechtigte bei ihren Anti-Doping-Maßnahmen unter Einhaltung des Datenschutzrechts unterstützen soll.
Annullierung	Siehe: <i>Konsequenzen</i> .
<i>Anti-Doping-Organisation</i>	Eine <i>Organisation</i> , die für die Annahme von Regeln zur Einleitung, Umsetzung oder Durchführung des <i>Dopingkontrollverfahrens</i> zuständig ist. Dazu zählen insbesondere das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee sowie <i>Veranstalter großer Sportwettkämpfe</i> , die bei ihren <i>Wettkampfveranstaltungen</i> <i>Dopingkontrollen</i> durchführen, die WADA, internationale Sportfachverbände und Nationale <i>Anti-Doping-Organisationen</i> .
Athlet	Eine <i>Person</i> , die auf internationaler Ebene (von den internationalen Sportfachverbänden festgelegt) und nationaler Ebene (von den <i>Nationalen Anti-Doping-Organisationen</i> festgelegt) an Sportveranstaltungen teilnimmt. Eine <i>Anti-Doping-Organisation</i> kann die Anti-Doping-Bestimmungen nach eigenem Ermessen auf <i>Athleten</i> , die weder <i>Internationale</i> noch <i>Nationale Spitzenathleten</i> sind, so anwenden, dass sie ebenfalls als <i>Athleten</i> im Sinne des <i>Codes</i> und des <i>NADC</i> gelten. Bei <i>Athleten</i> , die weder <i>Internationale</i> noch <i>Nationale Spitzenathleten</i> sind, kann eine <i>Organisation</i> eine verringerte Anzahl oder keine <i>Dopingkontrollen</i> durchführen; <i>Proben</i> nur in eingeschränktem Umfang auf <i>Verbotene Substanzen</i> analysieren, eingeschränkte oder keine Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit verlangen oder auf die Beantragung vorheriger <i>Medizinischer Ausnahmegenehmigungen</i> verzichten. Verstößt ein <i>Athlet</i> , der an <i>Wettkämpfen</i> unterhalb der internationalen oder nationalen Ebene teilnimmt, im Zuständigkeitsbereich der <i>Anti-Doping-Organisation</i> gegen Artikel 2.1, 2.3 oder 2.5, müssen die im <i>Code</i> festgelegten <i>Konsequenzen</i> angewendet werden (mit Ausnahme von Artikel 14.3.2). Im Sinne von Artikel 2.8 und 2.9 sowie im Sinne der Anti-Doping-Prävention ist ein <i>Athlet</i> eine <i>Person</i> , die an Sportveranstaltungen unter der Zuständigkeit eines <i>Unterzeichners</i> , einer Regierung oder einer anderen Sportorganisation, die den <i>Code</i> und/oder den <i>NADC</i> annimmt, teilnimmt.

[Kommentar: Diese Begriffsbestimmung verdeutlicht, dass alle Internationalen und Nationalen Spitzenathleten den Anti-Doping-Bestimmungen des Codes oder des

NADC unterliegen, wobei in den Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Sportfachverbände und/oder der Nationalen Anti-Doping-Organisationen genaue Begriffsbestimmungen für den internationalen und nationalen Spitzensport dargelegt werden. Nach dieser Begriffsbestimmung ist es der Nationalen Anti-Doping-Organisation möglich, ihr Anti-Doping-Programm nach eigenem Ermessen von Internationalen und Nationalen Spitzenathleten auf Athleten auszudehnen, die sich auf niedrigerer Ebene an Wettkämpfen beteiligen oder auf Personen, die sich sportlich betätigen, aber nicht an Wettkämpfen teilnehmen. So könnte eine Nationale Anti-Doping-Organisation beispielsweise entscheiden, Dopingkontrollen bei Freizeitsportlern durchzuführen, ohne jedoch die Beantragung vorheriger Medizinischer Ausnahmegenehmigungen zu verlangen. Allerdings zieht ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen im Zusammenhang mit einem von der Norm abweichenden Analyseergebnis oder einer unzulässigen Einflussnahme alle im Code oder NADC vorgesehenen Konsequenzen nach sich (mit Ausnahme von Artikel 14.3.2). Es liegt im Ermessen der Nationalen Anti-Doping-Organisation, ob die Konsequenzen für Freizeitsportler gelten, die nie an Wettkämpfen teilnehmen. Entsprechend könnte ein Veranstalter von großen Sportwettkämpfen, der einen Wettkampf für Alterssportler organisiert, Dopingkontrollen bei den Wettkämpfen durchführen, aber die Proben nicht in vollem Umfang auf Verbotene Substanzen analysieren. Athleten auf allen Wettkampfebene sollten von der Anti-Doping-Prävention profitieren können.]

Athletenbetreuer

Trainer, sportliche Betreuer, Manager, Vertreter, Teammitglieder, Funktionäre, medizinisches Personal, medizinisches Hilfspersonal, Eltern oder andere *Personen*, die mit *Athleten*, die an Sportwettkämpfen teilnehmen oder sich auf diese vorbereiten, zusammenarbeiten, sie unterstützen oder behandeln.

Atypisches Analyseergebnis

Ein Bericht eines WADA-akkreditierten Labors oder einer anderen von der WADA anerkannten Einrichtung, der weitere Untersuchungen gemäß dem *International Standard* for Laboratories und zugehörige technische Unterlagen erfordert, bevor ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* festgestellt wird.

Atypisches Ergebnis des Biologischen Athletenpasses

Ein Bericht beschrieben als *Atypisches Ergebnis des Biologischen Athletenpasses*, wie in den anwendbaren Internationalen *Standard* festgelegt.

Außerhalb des Wettkampfs

Zeitraum, der nicht innerhalb des für einen *Wettkampf* festgelegten Zeitraums liegt (Siehe auch: *Innerhalb des Wettkampfs*).

Besitz

Der tatsächliche, unmittelbare *Besitz* oder der mittelbare *Besitz* (der nur dann vorliegt, wenn die *Person* die ausschließliche Verfügungsgewalt über die *Verbotene*

Substanz/Verbotene Methode oder die Räumlichkeiten, in denen eine *Verbotene Substanz/Verbotene Methode* vorhanden ist, inne hat oder beabsichtigt, die ausschließliche Verfügungsgewalt auszuüben), vorausgesetzt jedoch, dass, wenn die *Person* nicht die ausschließliche Verfügungsgewalt über die *Verbotene Substanz/Verbotene Methode* oder die Räumlichkeit, in der eine *Verbotene Substanz/Verbotene Methode* vorhanden ist, besitzt, mittelbarer *Besitz* nur dann vorliegt, wenn die *Person* vom Vorhandensein der *Verbotenen Substanz/Verbotenen Methode* in den Räumlichkeiten wusste und beabsichtigte, Verfügungsgewalt über diese auszuüben. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann nicht alleine auf den *Besitz* gestützt werden, sofern die *Person* eine konkrete Handlung ausgeführt hat, durch welche die *Person* zeigt, dass sie nie beabsichtigte, Verfügungsgewalt auszuüben und auf ihre bisherige Verfügungsgewalt verzichtet, indem sie dies der *Anti-Doping-Organisation* ausdrücklich mitteilt. Letzteres gilt nur, wenn die Handlung erfolgte, bevor die *Person* auf irgendeine Weise davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass sie gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat. Ungeachtet anderslautender Aussagen in dieser Definition gilt der Kauf (auch auf elektronischem und anderem Wege) einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* als *Besitz* durch die *Person*, die den Kauf tätigt.

[Kommentar: Gemäß dieser Begriffsbestimmung würde ein Verstoß vorliegen, wenn im Fahrzeug eines Athleten Steroide gefunden werden, sofern der Athlet nicht überzeugend darlegt, dass eine andere Person das Fahrzeug benutzt hat; in diesem Fall obliegt es der Anti-Doping-Organisation, überzeugend darzulegen, dass der Athlet von den Steroiden wusste und die Absicht hatte, die Verfügungsgewalt über die Steroide auszuüben, obwohl der Athlet nicht die ausschließliche Verfügungsgewalt über das Fahrzeug ausübte. Gleiches gilt für das Beispiel, dass Steroide in einer Hausapotheke, die unter der gemeinsamen Verfügungsgewalt des Athleten und seines Ehepartners steht, gefunden werden; die Anti-Doping-Organisation muss überzeugend darlegen, dass der Athlet wusste, dass sich die Steroide darin befanden und der Athlet beabsichtigte, die Verfügungsgewalt über die Steroide auszuüben. Schon allein der Kauf einer Verbotenen Substanz stellt Besitz dar, selbst wenn das Produkt beispielsweise nicht ankommt, von jemand anderem angenommen oder an die Adresse eines Dritten geliefert wird.]

Biologischer Athletenpass

Das Programm und die Methoden zum Erfassen und Abgleichen von Daten gemäß dem *Internationalen Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen und dem *International Standard for Laboratories*.

CAS	Internationaler Sportgerichtshof (Court of Arbitration for Sports mit Sitz in Lausanne).
Code	Der Welt-Anti-Doping-Code.
Deutsches Sportschiedsgericht	<i>Schiedsgericht</i> im Sinne des 10. Buches der Zivilprozessordnung, welches auf Initiative der NADA bei der Deutschen Institution für <i>Schiedsgerichtsbarkeit</i> e.V. (DIS) eingerichtet wurde (www.dis-sportschiedsgericht.de).
Disqualifikation	Siehe: <i>Konsequenzen</i> .
Disziplinarorgan	Gemäß den Vorgaben des NADC von den <i>Anti-Doping-Organisationen</i> festzulegendes Organ zur Durchführung von <i>Disziplinarverfahren</i> . [NADA-Kommentar: Als Disziplinarorgan kann entweder das Deutsche Sportschiedsgericht als Erstinstanz, ein anderes Schiedsgericht oder ein Verbandsorgan festgelegt werden.]
Disziplinarverfahren	Von dem zuständigen <i>Disziplinarorgan</i> durchzuführendes Verfahren zur Feststellung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch einen <i>Athleten</i> oder eine andere <i>Person</i> .
Documentation Package	Siehe Definition von „Laboratory <i>Documentation Package</i> “ im <i>International Standard for Laboratories</i> .
Dopingkontrolle	Die Teile des <i>Dopingkontrollverfahrens</i> , welche die Verteilung der Kontrollen, die <u>Probenahme</u> und den weiteren Umgang mit den <i>Proben</i> sowie deren Transport zum Labor umfassen.
Dopingkontrollverfahren	Alle Schritte und Verfahren von der Kontrollplanung bis hin zum Rechtsbehelfsverfahren sowie alle Schritte und Verfahren dazwischen, z.B. <i>Meldepflichten</i> , Entnahme von und weiterer Umgang mit <i>Proben</i> , Laboranalyse, <i>Medizinische Ausnahmegenehmigungen</i> , Ergebnismanagement und Verhandlungen.
Einzel sportart	Jede Sportart, die keine <i>Mannschaftssportart</i> ist.
Finanzielle Konsequenzen	Siehe: <i>Konsequenzen</i> .
Gebrauch	Die Verwendung, <i>Verabreichung</i> , Injektion oder Einnahme auf jedwede Art und Weise einer <i>Verbotenen Substanz</i> oder einer <i>Verbotenen Methode</i> .
Innerhalb des Wettkampfs	Soweit nicht durch einen internationalen Sportfachverband oder eine andere zuständige <i>Anti-Doping-Organisation</i> für den betreffenden <i>Wettkampf</i> anders geregelt, beginnt der Zeitraum <i>Innerhalb des Wettkampfs</i> zwölf Stunden vor Beginn eines <i>Wettkampfs</i> , an dem der <i>Athlet</i> teilnehmen soll und schließt mit dem Ende dieses <i>Wettkampfs</i> und des

Probenahmeprozesses in Verbindung mit diesem *Wettkampf*.

[Kommentar: Ein internationaler Sportfachverband oder Wettkampfveranstalter kann einen Zeitraum für „innerhalb des Wettkampfs“ festlegen, der sich von der Wettkampfdauer unterscheidet.]

International Standard

Ein von der WADA verabschiedeter *Standard* zur Unterstützung des *Codes*. Für die Einhaltung der Bestimmungen eines *International Standard* (im Gegensatz zu anderen praktischen und technischen Guidelines) ist es im Ergebnis ausreichend, dass die in *International Standards* geregelten Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Die *International Standards* umfassen alle technischen Unterlagen, die in Übereinstimmung mit den *International Standards* veröffentlicht werden.

Internationale Wettkampfveranstaltung

Eine *Wettkampfveranstaltung* oder ein *Wettkampf*, bei der/dem das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee, ein internationaler Sportfachverband, ein *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* oder eine andere internationale Sportorganisation als *Veranstalter der Wettkampfveranstaltung* auftritt oder die technischen Funktionäre der *Wettkampfveranstaltung* bestimmt.

Internationaler Spitzenathlet

Athleten, die an internationalen Sportwettkämpfen, die von den internationalen Sportfachverbänden und im Einklang mit dem *International Standard for Testing and Investigation* festgelegt werden, teilnehmen.

Inverkehrbringen

Verkauf, Abgabe, Beförderung, Versendung, Lieferung oder Vertrieb (oder *Besitz* zu einem solchen Zweck) einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* (entweder physisch oder auf elektronischem oder anderem Wege) durch einen *Athleten*, *Athletenbetreuer* oder eine andere *Person*, die in den Zuständigkeitsbereich einer *Anti-Doping-Organisation* fällt, an eine dritte *Person*; diese Definition trifft jedoch nicht auf Handlungen von gutgläubigem medizinischen Personal zu, das *Verbotene Substanzen* für tatsächliche und rechtmäßige therapeutische Zwecke oder aus anderen vertretbaren Gründen anwendet, und auch nicht auf *Verbotene Substanzen*, die im Rahmen von *Trainingskontrollen* nicht verboten sind, es sei denn, aus den Gesamtumständen geht hervor, dass diese *Verbotenen Substanzen* nicht für tatsächliche und rechtmäßige Zwecke eingesetzt werden oder geeignet sind, die sportliche Leistung zu steigern.

Kein signifikantes Verschulden

Die überzeugende Darlegung durch den *Athleten* oder eine andere *Person*, dass sein/ihr *Verschulden* unter Berücksichtigung der Gesamtumstände, insbesondere der Kriterien für *Kein Verschulden*, im Verhältnis zu dem Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmung nicht

wesentlich war. Bei einem Verstoß gegen Artikel 2.1 muss der *Athlet*, sofern er nicht minderjährig ist, ebenfalls nachweisen, wie die *Verbotene Substanz* in seinen Organismus gelangte.

[Kommentar: Bei Cannabinoiden liegt Kein signifikantes Verschulden vor, wenn der Athlet oder eine andere Person nachweisen kann, dass der Gebrauch nicht im Zusammenhang mit der Erbringung sportlicher Leistung stand.]

Kein Verschulden

Die überzeugende Darlegung durch den *Athleten* oder eine andere *Person*, dass er/sie weder wusste noch vermutete noch unter Anwendung der äußersten Sorgfalt hätte wissen oder vermuten müssen, dass er eine *Verbotene Substanz* eingenommen oder eine *Verbotene Methode* angewendet hat oder dass ihm eine *Verbotene Substanz* verabreicht oder bei ihm eine *Verbotene Methode* angewendet wurde oder anderweitig gegen eine Anti-Doping-Bestimmung verstoßen hat. Bei einem Verstoß gegen Artikel 2.1 muss der *Athlet*, sofern er nicht minderjährig ist, ebenfalls nachweisen, wie die *Verbotene Substanz* in seinen Organismus gelangte.

Konsequenzen

Der Verstoß eines *Athleten* oder einer anderen *Person* gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann folgende Maßnahmen nach sich ziehen:

(a) *Annullierung* bedeutet, dass die Ergebnisse eines *Athleten* bei einem bestimmten Einzelwettkampf oder einer bestimmten *Wettkampfveranstaltung* für ungültig erklärt werden, mit allen daraus entstehenden *Konsequenzen*, einschließlich der Aberkennung aller Medaillen, Punkte und Preise;

(b) *Disqualifikation* bedeutet, dass der *Athlet* oder die Mannschaft von der weiteren Teilnahme an dem *Wettkampf* oder der *Wettkampfveranstaltung* unmittelbar ausgeschlossen wird;

(c) *Sperre* bedeutet, dass der *Athlet* oder eine andere *Person* wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen für einen bestimmten Zeitraum von jeglicher Teilnahme an *Wettkämpfen* oder sonstigen Aktivitäten oder finanzieller Unterstützung gemäß Artikel 10.12.4 ausgeschlossen wird;

(d) *Vorläufige Suspendierung* bedeutet, dass der *Athlet* oder eine andere *Person* von der Teilnahme an *Wettkämpfen* oder sportlichen Aktivitäten vorübergehend ausgeschlossen wird, bis eine endgültige Entscheidung nach einem gemäß Artikel 12 durchzuführenden Verfahren gefällt wird;

(e) *Finanzielle Konsequenzen* bedeuten, dass eine finanzielle Sanktion für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder die Rückerstattung von

(Prozess-) Kosten, die im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen angefallen sind, verhängt wird; und

(f) *Veröffentlichung* bedeutet, dass Informationen gemäß Artikel 14 an die Öffentlichkeit oder an *Personen*, die nicht dem Kreis von *Personen* angehören, welche ein Recht auf eine vorzeitige Benachrichtigung haben, weitergegeben oder verbreitet werden.

Gegen Mannschaften in *Mannschaftssportarten* können gemäß Artikel 11 ebenfalls *Konsequenzen* verhängt werden.

Kontaminiertes Produkt	Ein Produkt, das eine <i>Verbotene Substanz</i> enthält, die nicht auf dem Etikett des Produkts aufgeführt ist oder über die mit einer angemessenen (Internet-) Recherche keine Informationen gefunden werden können.
Mannschaftssportart	Eine Sportart, in der das Auswechseln von Spielern während eines <i>Wettkampfs</i> erlaubt ist.
Marker	Eine Verbindung, Gruppe von Verbindungen oder ein oder mehrere biologische Variablen, welche die Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode anzeigen.
Medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE)	<i>Medizinische Ausnahmegenehmigung</i> wie in Artikel 4.4 beschrieben.
Meldepflichten	Die gemäß dem <i>Standard</i> für <i>Meldepflichten</i> festgelegten Pflichten zur Abgabe von Erreichbarkeits- und Aufenthaltsinformationen für <i>Testpoolathleten</i> .
Meldepflichtversäumnis	Das Versäumnis des <i>Athleten</i> , die gemäß dem <i>Standard</i> für <i>Meldepflichten</i> festgelegten Pflichten zu Abgabe von Erreichbarkeits- und Aufenthaltsinformationen zu erfüllen (Entspricht: „Filing Failure“).
Meldepflicht- und Kontrollversäumnis	<i>Meldepflichtversäumnis</i> oder <i>Kontrollversäumnis</i> , das für die Feststellung eines Verstoßes gegen Artikel 2.4 <i>NADC</i> maßgeblich ist (Entspricht: „Whereabout Failure“).
Metabolit	Jedes Stoffwechselprodukt, das bei einem biologischen Umwandlungsprozess erzeugt wird.
Minderjähriger	Eine natürliche <i>Person</i> , die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
NADA	Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland; <i>Nationale Anti-Doping-Organisation</i> in Deutschland mit Sitz in Bonn (www.nada.de).
NADC	Nationaler Anti Doping Code der <i>NADA</i> .
Nationale Anti-Doping-Organisation	Die von einem Land eingesetzte(n) Einrichtung(en), welche die primäre Verantwortung und Zuständigkeit für

die Einführung und Umsetzung von Anti-Doping-Bestimmungen, die Steuerung der Entnahme von *Proben*, für das Management der Kontrollergebnisse und für die Durchführung von Verfahren auf nationaler Ebene besitzt/besitzen. Wenn die zuständige(n) Behörde(n) keine solche Einrichtung einsetzt/einsetzen, fungiert das Nationale Olympische Komitee oder eine von diesem eingesetzte Einrichtung als *Nationale Anti-Doping-Organisation*. In Deutschland hat diese Funktion die *NADA*.

**Nationale
Wettkampfveranstaltung**

Eine *Wettkampfveranstaltung* oder ein *Wettkampf*, an der/dem *Internationale* oder *Nationale Spitzenathleten* teilnehmen, die keine *Internationale Wettkampfveranstaltung* ist.

Nationaler Spitzenathlet

Athleten, die sich im *Testpool* der *NADA* befinden oder an nationalen *Wettkämpfen*, wie von den nationalen Sportfachverbänden im Einklang mit dem *International Standard for Testing and Investigation* definiert, teilnehmen. Es sei denn, die *Athleten* werden als *Internationale Spitzenathleten* durch ihre jeweiligen internationalen Sportfachverbände eingestuft.

Nationaler Testpool

Ein *Testpool* der *NADA* nach den Voraussetzungen des *Standard für Meldepflichten* sowie des *Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen*.

**Nationales Olympisches
Komitee**

Die vom Internationalen Olympischen Komitee anerkannte *Organisation*. Der Begriff *Nationales Olympisches Komitee* umfasst in denjenigen Ländern, in denen der nationale Sportfachverband typische Aufgaben des *Nationalen Olympischen Komitees* in der Dopingbekämpfung wahrnimmt, auch den nationalen Sportfachverband. Die Funktion des *Nationalen Olympischen Komitees* übernimmt in Deutschland der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB).

Organisation

Jede *Anti-Doping-Organisation* gemäß *WADA-Code* und jeder nationale Sportfachverband.

Person

Eine natürliche *Person*, eine *Organisation* oder eine andere Einrichtung.

Probe

Biologisches Material, das zum Zweck des *Dopingkontrollverfahrens* entnommen wurde.

[Kommentar: Bisweilen wurde behauptet, dass die Entnahme von Blutproben die Grundsätze bestimmter religiöser oder kultureller Gruppen verletze. Es wurde jedoch festgestellt, dass es für derartige Behauptungen keine Grundlage gibt.]

Registered Testing Pool

Die Gruppe der *Nationalen* und der *Internationalen Spitzenathleten*, die international von jedem internationalen Sportfachverband und national von jeder

	<p><i>Nationalen Anti-Doping-Organisation</i> jeweils zusammengestellt wird und den <i>Wettkampf- und Trainingskontrollen</i> des jeweiligen für die Zusammenstellung verantwortlichen Internationalen Sportfachverbands oder der <i>Nationalen Anti-Doping-Organisation</i> unterliegt und sich daher verpflichtet, die <i>Meldepflichten</i> gemäß Artikel 5.4 und dem <i>Standard</i> für <i>Meldepflichten</i> zu erfüllen.</p>
Schiedsgericht	Ein Gericht im Sinne des 10. Buches der Zivilprozessordnung.
Sperre	Siehe: <i>Konsequenzen</i> .
Spezifische Substanz	Siehe Artikel 4.2.2.
Standard	Ausführungsbestimmungen zum <i>NADC</i> ; <i>Standard</i> für <i>Meldepflichten</i> , <i>Standard</i> für <i>Dopingkontrollen und Ermittlungen</i> , <i>Standard</i> für <i>Medizinische Ausnahmegenehmigungen</i> und <i>Standard</i> für <i>Datenschutz</i> .
Strict Liability (Verschuldensunabhängige Haftung)	Die Regel, wonach es nach Artikel 2.1 und Artikel 2.2 nicht notwendig ist, dass die <i>Anti-Doping-Organisation</i> Vorsatz, <i>Verschulden</i> , Fahrlässigkeit oder bewussten <i>Gebrauch</i> seitens des <i>Athleten</i> nachweist, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu begründen.
Substantielle Hilfe	Um im Sinne des Artikels 10.6.1 <i>Substantielle Hilfe</i> zu leisten, muss eine <i>Person</i> (1) in einer schriftlichen Erklärung alle Informationen offenlegen, die sie über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen besitzt, und (2) die Untersuchung und Entscheidungsfindung in Fällen, die mit diesen Informationen in Verbindung stehen, in vollem Umfang unterstützen, beispielsweise indem sie auf Ersuchen einer <i>Anti-Doping-Organisation</i> oder eines <i>Disziplinarorgans</i> bei einer Verhandlung als Zeuge aussagt. Darüber hinaus müssen die zur Verfügung gestellten Informationen glaubhaft sein und einen wesentlichen Teil des eingeleiteten Verfahrens ausmachen oder, wenn kein Verfahren eingeleitet wird, eine ausreichende Grundlage dafür geboten haben, dass ein Fall hätte verhandelt werden können.
Teilnehmer	Jeder <i>Athlet</i> oder <i>Athletenbetreuer</i> .
Testpool	Der von der <i>NADA</i> in Abstimmung mit der jeweiligen <i>Anti-Doping-Organisation</i> festgelegte Kreis von <i>Athleten</i> , der <i>Trainingskontrollen</i> unterzogen werden soll.
Trainingskontrolle	Eine <i>Dopingkontrolle</i> , die in einem Zeitraum durchgeführt wird, der nicht <i>Innerhalb eines Wettkampfs</i> liegt.
Unterzeichner	Diejenigen Einrichtungen, die den <i>Code</i> unterzeichnen und sich zu dessen Einhaltung gemäß Artikel 24 des <i>Codes</i> verpflichten.

Unzulässige Einflussnahme	Veränderung zu einem unzulässigen Zweck oder auf unzulässige Weise; unzulässiger Eingriff; Verschleierung, Täuschung oder Beteiligung an betrügerischen Handlungen, um Ergebnisse zu verändern oder die Einleitung der üblichen Verfahren zu verhindern.
Verabreichung	Anbieten, Überwachen oder Ermöglichen der Anwendung oder versuchten Anwendung einer <i>Verbotenen Substanz</i> oder einer <i>Verbotenen Methode</i> durch eine andere <i>Person</i> oder eine anderweitige Beteiligung daran. <i>[Kommentar: Diese Definition umfasst jedoch keine Handlungen von Ärzten und medizinischem Personal, bei denen Verbotene Substanzen oder Verbotene Methoden lege artis oder im Rahmen zulässiger und rechtmäßiger therapeutischer Zwecke verabreicht oder angewendet werden; gleiches gilt für die Verabreichung von Substanzen, die Außerhalb von Wettkämpfen nicht verboten sind, es sei denn aus den Gesamtumständen geht hervor, dass diese Verbotenen Substanzen nicht für zulässige und rechtmäßige therapeutische Zwecke eingesetzt werden oder zur Leistungssteigerung dienen.]</i>
Veranstalter großer Sportwettkämpfe	Die kontinentalen Vereinigungen der Nationalen Olympischen Komitees und anderer internationaler Dachorganisationen, die als Veranstalter einer kontinentalen, regionalen oder anderen <i>Internationalen Wettkampfveranstaltung</i> fungieren.
Veranstaltungsorte	Sportstätten, die als solche vom <i>Wettkampfveranstalter</i> ausgewiesen werden.
Verbotene Methode	Jede Methode, die in der <i>Verbotsliste</i> als solche beschrieben wird.
Verbotene Substanz	Jede Substanz oder Substanzklasse, die in der <i>Verbotsliste</i> als solche beschrieben wird.
Verbotsliste	Die Liste der <i>WADA</i> , in der die <i>Verbotenen Substanzen</i> und <i>Verbotenen Methoden</i> als solche aufgeführt werden.
Vereinbarung über die Organisation und Durchführung von Dopingkontrollen	Individualvertragliche Vereinbarung zwischen der <i>NADA</i> und den nationalen Sportfachverbänden, in der sich die Verbände insbesondere zur Umsetzung des <i>NADC</i> in das jeweilige Verbandsregelwerk verpflichten.
Versäumte Kontrollen	Versäumnis des <i>Athleten</i> , gemäß der Bestimmungen des <i>Standard für Meldepflichten</i> , an dem Ort und während des 60-minütigen Zeitfensters, das er für diesen Tag angegeben hat, für eine <i>Dopingkontrolle</i> zur Verfügung zu stehen (Entspricht: „Missed Test“).
Verschulden	<i>Verschulden</i> ist eine Pflichtverletzung oder ein Mangel an Sorgfalt in einer bestimmten Situation. Folgende

Faktoren sind bei der Bewertung des Grads des *Verschuldens* eines *Athleten* oder einer anderen *Person* z.B. zu berücksichtigen: die Erfahrung des *Athleten* oder einer anderen *Person*, ob der *Athlet* oder eine andere *Person* minderjährig ist, besondere Erwägungen wie eine Behinderung, das Risiko, das ein *Athlet* hätte erkennen müssen, und die Sorgfalt und Prüfung durch einen *Athleten* in Bezug auf das Risiko, das hätte erkannt werden müssen. Bei der Bewertung des Grads des *Verschuldens* seitens des *Athleten* oder einer anderen *Person* müssen die in Betracht gezogenen Umstände spezifisch und relevant sein, um die Abweichung von der erwarteten Verhaltensnorm seitens des *Athleten* oder einer anderen *Person* zu erklären. So wären beispielsweise die Tatsache, dass ein *Athlet* während einer *Sperre* die Gelegenheit versäumen würde, viel Geld zu verdienen, dass er nur noch eine kurze sportliche Laufbahn vor sich hat, oder der Umstand, dass ein ungünstiger Zeitpunkt im sportlichen Jahreskalender vorliegt, keine relevanten Faktoren, die bei der Herabsetzung der *Sperre* nach Artikel 10.5.1 oder Artikel 10.5.2 zu berücksichtigen sind.

[Kommentar: Für alle Artikel, in denen das Verschulden eine Rolle spielt, gelten dieselben Kriterien für die Bewertung des Grads des Verschuldens eines Athleten. Allerdings kann eine Sanktion gemäß Artikel 10.5.2 nur herabgesetzt werden, wenn bei der Bewertung des Grads des Verschuldens festgestellt wird, dass seitens des Athleten oder einer anderen Person kein signifikantes Verschulden vorliegt.]

Versuch

Vorsätzliches Verhalten, das einen wesentlichen Schritt im geplanten Verlauf einer Handlung darstellt, die darauf abzielt, in einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu enden. Dies vorausgesetzt, stellt der alleinige *Versuch*, einen Verstoß zu begehen, noch keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, wenn die *Person* den *Versuch* aufgibt, bevor Dritte, die nicht an dem *Versuch* beteiligt sind, davon erfahren.

Von der Norm abweichendes Analyseergebnis

Bericht eines *WADA*-akkreditierten Labors oder eines anderen von der *WADA* anerkannten Labors, das im Einklang mit dem *International Standard* for Laboratories und mit diesen zusammenhängenden technischen Unterlagen in einer Körpergewebs- oder Körperflüssigkeitsprobe das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, seiner *Metaboliten* oder *Marker* (einschließlich erhöhter Werte endogener Substanzen) oder die Anwendung einer verbotenen Methode feststellt.

Von der Norm abweichende Ergebnisse des Biologischen Athletenpasses

Ein Bericht im Rahmen des im geltenden technischen Dokument oder Leitfaden beschriebenen Prozesses, in dem festgestellt wird, dass die geprüften Analyseergebnisse keinem normalen physiologischen Zustand oder keiner bekannten Symptomatik entsprechen und auf die Anwendung einer Verbotenen

Substanz oder einer Verbotenen Methode schließen.

Vorläufige Anhörung

Im Sinne des Artikels 7.8 eine beschleunigte, verkürzte Anhörung, die vor einem *Disziplinarverfahren* gemäß Artikel 12 durchgeführt wird, und bei der der *Athlet* von den ihm vorgeworfenen Verstößen in Kenntnis gesetzt wird und die Möglichkeit erhält, in schriftlicher oder mündlicher Form zu diesen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

[Kommentar: Eine Vorläufige Anhörung ist lediglich ein vorläufiges Verfahren, in dem nicht unbedingt alle Umstände des Falls geprüft werden. Nach einer Vorläufigen Anhörung hat der Athlet weiterhin das Recht auf eine ordnungsgemäße Anhörung in der Hauptsache. Dagegen handelt es sich bei dem in Artikel 7.8 verwendeten Begriff „beschleunigtes Verfahren“ um ein umfassendes Verfahren, das schneller als üblich durchgeführt wird.]

Vorläufige Suspendierung

Siehe: *Konsequenzen*.

WADA

Die Welt-Anti-Doping-Agentur (www.WADA-ama.org).

Werktage

Alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind.

Wettkampf

Ein einzelnes Rennen, ein einzelnes Match, ein einzelnes Spiel oder ein einzelner sportlicher Wettbewerb. Zum Beispiel ein Basketballspiel oder das Finale des olympischen 100-Meter-Laufs in der Leichtathletik. Bei *Wettkämpfen*, die über Etappen stattfinden und anderen sportlichen Wettbewerben, bei denen Preise täglich oder in anderen zeitlichen Abständen verliehen werden, gilt die in den Regeln des jeweiligen internationalen Sportfachverbandes für Einzelwettkampf- und *Wettkampfveranstaltung* festgelegte Abgrenzung.

Wettkampfdauer

Die vom *Wettkampfveranstalter* festgelegte Zeit vom Anfang bis zum Ende einer *Wettkampfveranstaltung*.

Wettkampfkontrolle

Dopingkontrolle, die innerhalb eines *Wettkampfs* durchgeführt wird.

Wettkampfveranstaltung

Eine Reihe einzelner *Wettkämpfe*, die gemeinsam von einem Veranstalter durchgeführt werden (z.B. die Olympischen Spiele, die FINA-Weltmeisterschaft oder die Panamerikanischen Spiele).

Zielkontrolle

Auswahl bestimmter *Athleten* zu *Dopingkontrollen* auf der Grundlage von Kriterien, die im *International Standard for Testing and Investigations* und dem *Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen* festgelegt sind.

Die übrigen Definitionen des Codes, die nicht im NADC verwendet werden, finden gemäß Artikel 23.2.2 des Codes Berücksichtigung. Artikel 24 des Codes gilt entsprechend.

ANHANG 2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN (SfDS) **des Standard für Datenschutz**

Anti-Doping-Maßnahmen:

Vom Code und den *International Standards* festgelegte Maßnahmen und Aktivitäten, die von den *Anti-Doping-Organisationen* und ihren Auftragsverarbeitern unternommen werden, um zu ermitteln, ob Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegen.

Diese umfassen unter anderem das Sammeln von Aufenthalts- und Erreichbarkeitsinformationen, die Durchführung von *Dopingkontrollen*, das Betreiben des Ergebnismanagementverfahrens, die Entscheidung, ob der *Gebrauch* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* eines *Athleten* ausnahmsweise erlaubt ist und dessen medizinischer Zweck dokumentiert wird, das Aufklären der *Teilnehmer* über deren Rechte und Pflichten, die Durchführung von Nachforschungen bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen sowie das Einleiten von *Disziplinar-* und *Ermittlungsverfahren* gegen diejenigen, die einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen haben.

Auftragsverarbeiter:

Jede natürliche oder juristische *Person*, Behörde, (öffentliche) Stelle oder (öffentlich-rechtliche) Einrichtung einschließlich ihrer Ausführungsorgane oder Zulieferer und deren Ausführungsorgane oder Zulieferer, die für oder im Namen einer *Anti-Doping-Organisation* Personenbezogene Daten verarbeiten.

[Kommentar (NADA): Maßgeblich für die Festlegung der Auftragsverarbeitung ist Art. 4 Nr. 8 DS-GVO]

Besondere Kategorien Persoenbezogener Daten:

Personenbezogene Daten und Daten über die rassische und ethnische Herkunft eines *Teilnehmers*, Delikte (Straftaten und andere), den Gesundheitszustand (darunter Daten aus der Analyse der *Proben* eines *Athleten*) und biometrische und genetische Informationen.

[Kommentar (NADA): Art. 9 DS-GVO ist anwendbar.]

Dritte(r):

Jede natürliche oder juristische *Person* außerhalb der verantwortlichen, datenverarbeitenden Stelle.

Ausgenommen sind die betroffenen *Personen* sowie diejenigen *Personen* und Stellen, die im Inland oder im übrigen Geltungsbereich der Rechtsvorschriften zum Schutz Personenbezogener Daten der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union Personenbezogene Daten im Auftrag

Verarbeiten.

International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information (ISPPPI):

Internationaler Datenschutzstandard der WADA.

Personenbezogene Daten:

Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen *Person*, die (ausschließlich) im Zusammenhang mit den Anti-Doping-Maßnahmen einer *Anti-Doping-Organisation* verarbeitet werden.

[Kommentar zu „Personenbezogene Daten“: Personenbezogene Daten und Daten im Sinne dieses *Standards* umfassen u.a. Kontaktdaten (u.a. Name, Telefon- und/ oder Mobilfunknummer, E-Mail-Adresse) und Sportart des *Athleten*, seinen Aufenthaltsort und seine Erreichbarkeit, ggf. *Medizinische Ausnahmegenehmigungen*, Ergebnisse von *Dopingkontrollen* sowie die Durchführung von Ergebnismanagement- und *Disziplinar-* und Rechtsbehelfsverfahren, durch die zuständige *Anti-Doping-Organisation*.

Darüber hinaus umfassen Personenbezogene Daten persönliche Angaben und Kontaktdaten anderer *Personen*, wie z.B. medizinisches Personal und andere *Personen*, die mit dem *Athleten* aufgrund von Anti-Doping-Maßnahmen zusammenarbeiten, ihn behandeln oder betreuen, soweit eine entsprechende Aufklärung über Art und Umfang der zu verarbeitenden oder zu erhebenden Personenbezogenen Daten und Daten erfolgt ist]

Sicherheitsverletzung

Eine unbefugte und/oder rechtswidrige Verarbeitung von, einschließlich Zugang zu, Personenbezogenen Daten in elektronischer, gedruckter oder anderer Form oder ein Eingriff in ein Informationssystem, der den Schutz, die Sicherheit, die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit oder die Integrität Personenbezogener Daten beeinträchtigt.

Verarbeiten:

(auch in anderen Formen, z.B. Verarbeitung und verarbeitet):

Der Begriff „Verarbeiten“ steht als Synonym für die Begriffsbestimmung gemäß Art. 4 Nr. 2 DS-GVO.